

Beschlussvorlage

Nr. GR/087/2020

Aktenzeichen	815.31; 022.39	Datum: 26.10.2020
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	01.12.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	08.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Gebührensätze der Wasserversorgung zum 01.01.2021

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS), mit der in der Anlage 3 (Variantenbetrachtung künftiger Gebührensätze) dargestellten Gebührenvariante 2.

Auf der Grundlage der dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügten „Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren“ empfiehlt der Hauptausschuss dem Gemeinderat, sein „pflichtgemäßes Ermessen“ dahingehend auszuüben, als über die Wasserversorgungsgebühren 100 % der ansatzfähigen Kosten zu decken sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Gebührenaufkommens um ca. 200.000,- € p.a.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Nach der im Jahr 2018 durchgeführten Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 1,78 €/m³ sowie der Erhöhung der Grundgebühr hat plangemäß der zum damaligen Zeitpunkt bestehende Verlustvortrag in Höhe von ca. 310.000,- € bis Ende 2019 auf einen Gewinnvortrag in Höhe von ca. 84.000,- € verändert. Allerdings ist in den kommenden Jahren mit einer deutlichen Kosten-erhöhung zu rechnen.

Die Gebührenentwicklung, die jeweiligen Jahresergebnisse sowie der Stand der Gewinn-/Verlustvorträge kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Jahr	Gebühr pro m³	(Zähler-) Grundgebühr pro Monat (Q ₃₄)	Jahres-Ergebnis Überdeckung (+) / Defizit (-)	Gewinnvorträge (+) / Verlustvorträge (-) zum Ende des Jahres
2011	1,50 €	1,00 €	- 194.655	- 208.387,11 €
2012	1,50 €	1,00 €	- 228.904	- 437.291,94 €
2013	1,60 €	1,00 €	+ 54.00	- 383.282,60 €
2014	1,60 €	1,00 €	+ 63.07	- 320.210,31 €
2015	1,69 €	2,00 €	+ 25.21	- 294.991,54 €
2016	1,69 €	2,00 €	- 101.053	- 396.045,09 €
2017	1,69 €	2,00 €	+ 82.085	- 313.959,09 €
2018	1,78 €	3,50 €	+ 297.206	- 16.753,02 €
2019	1,78 €	3,50 €	+100.757	+ 84.004,73
2020	1,78 €	3,50 €	(Schätzung) 0,00 €	+ 84.004,73
2021	1,82 €	4,50 €	(Schätzung) 0,00 €	+ 84.004,73

Für die kommenden Jahre ist nicht davon auszugehen, dass sich die Kostensituation entspannen wird. Im Gegenteil: Durch die umfassenden Investitionen der vergangenen und der künftigen Jahre (u.a. Neustrukturierung Wasserversorgung einschl. Eigenwassersammelbehälter, Erhöhung Bezugsrechte bei der Bodensee-Wasserversorgung, Neubau Werkstätten Wasserversorgung, Hochbehältersanierungen, Leitungserneuerungen etc.) steigt die Belastung aus laufenden Kosten, Zinsen und insbesondere Abschreibungen weiter an.

Wassermenge

Die verkaufte Wassermenge ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. In der Kalkulation konnte deshalb von einer erwarteten durchschnittlichen Abgabemenge in Höhe von jährlich 1.900.000 m³ ausgegangen werden. Bei der letzten Kalkulation wurde noch mit ca. 1.850.000 m³ gerechnet. Die Erhöhung der Menge wirkt sich positiv auf die Gebühren aus, da ca. 75 % der Kosten fix, d.h. mengenunabhängig anfallen.

Möglichkeiten der Gewinnerzielung

Wie in den der Vergangenheit wird auch diesmal darauf hingewiesen, dass im Bereich der **Wasserversorgung** grundsätzlich die Möglichkeit besteht, **über die ledigliche Kostendeckung hinaus** (darin ist auch die Erzielung von Überschüssen zur Deckung von Verlusten aus Vorjahren beinhaltet) **einen Gewinn zu erwirtschaften**. In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes ist hierzu folgendes geregelt:

„Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.“

Dies bedeutet, dass die Gebühren auch so gestaltet werden können, dass ein angemessener Gewinn entsteht. Von dieser Möglichkeit wurde in Sinsheim bisher kein Gebrauch gemacht. Die Verwaltung schlägt vor, dass auch zukünftig kein planmäßiger Gewinn erzielt werden sollte.

Gerade im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit dem wichtigsten Lebensmittel sollten keine finanziellen/monetären Aspekte, sondern alleine qualitative und soziale Gesichtspunkte Maßstab für die Gebührengestaltung sein. Insofern ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser nicht mit anderen Versorgungsdienstleistungen vergleichbar.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in der Vergangenheit die Gebühren so zu bemessen, dass über **die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten** gedeckt werden und damit auch weiterhin die **Erwirtschaftung eines Gewinnes nicht erfolgen** soll.

Kostenstruktur

Die Trinkwasserversorgung ist ein ausgesprochen anlagenintensiver Bereich. Der Aufbau und die Unterhaltung der Infrastruktur sind enorm kostenintensiv. Da diese Anlagen in der Regel eine sehr lange Nutzungsdauer aufweisen, ist das eingesetzte Kapital lange gebunden. Trinkwasserleitungen und die dazugehörigen Anlagen sind dabei die größten Kostenfaktoren und weisen eine Nutzungsdauer von bis zu 80 Jahren auf. Der Kapitaldienst für diese Anlagen, aber auch ein großer Teil der Unterhaltungskosten, fallen unabhängig von der durchfließenden Wassermenge an. Aus diesem Grund weisen Wasserversorgungsunternehmen einen sehr hohen Anteil von nicht beeinflussbaren Kosten auf. Dieser sog. Fixkostenanteil der Gesamtkosten beträgt in Sinsheim rund 75 % und entspricht damit dem bundesweiten Durchschnitt.

Erlösstruktur

Im Bereich der Wasserversorgung setzen sich die Gebühren aus zwei Elementen zusammen. Die Gebühr für die **Abgabe des Wassers** (§ 43 WVS / Verbrauchsgebühr) und der **Grundgebühr**, welche auch den Bereich der Messung und Abrechnung beinhaltet (§ 42 WVS / Grundgebühr).

Die Grundgebühr dient dazu, zumindest einen Teil der oben genannten gebrauchsunabhängigen (fixen) Kosten zu decken.

Gestaltungsmöglichkeit im Bereich der Erlöse

Eine Gebühr kann als angemessen angesehen werden, wenn sie nicht nur die Kostenhöhe, sondern auch die Kostenstruktur widerspiegelt. In der Wasserversorgung entsteht der Großteil der Kosten weitgehend unabhängig von der abgenommenen Menge; gleichzeitig sind die Wasserversorgungsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, jeden Bürger jederzeit mit Wasser in ausreichender Menge, Qualität und Druck zu beliefern. Einer solchen weitgehend gebrauchsunabhängigen Dienstleistungs- und Kostenstruktur entspricht auf Seiten der Tarife am besten eine ebenfalls gebrauchsunabhängige Grundgebühr. Die Höhe der gebrauchsunabhängigen Grundgebühr sollte sich dabei grundsätzlich – soweit vertretbar – an der Höhe der gebrauchsunabhängigen Kosten orientieren. In Sinsheim entstehen ca. 75% der Kosten verbrauchsunabhängig (fix) und ca. 25% verbrauchsabhängig (variabel).

Die in Sinsheim erhobene Grundgebühr beinhaltete in der Vergangenheit lediglich die durch die Messung und Abrechnung des Wasserverbrauchs anfallenden Kosten. Sie stellte damit quasi lediglich eine „Zählergrundgebühr“ dar. (Bis Ende 2014 deckten die Grundgebühren noch nicht einmal die Kosten der Wassermengenmessung und -abrechnung.) Im Rahmen der Gebührenerhöhung zum 01.01.2015 wurde als Ziel formuliert, die Grundgebühren im Bereich der Wasserversorgung schrittweise auf 20 – 25 % des Gebührenaufkommens zu erhöhen.

Einen über den Bereich von 20 – 25 % hinausgehenden Anteil fixer Gebührenbestandteile sollte aus Sicht der Verwaltung aber nicht angestrebt werden, da – so steht zu befürchten – ansonsten ein Anreiz zum Wassersparen genommen werden könnte.

Seit 2015 werden über die Grundgebühr etwa 9 % der Gesamtkosten abgedeckt. Durch die Erhöhung der Grundgebühr im Jahre 2018 stieg dieser Wert auf ca. 13 %. Mit dem Vorschlag für die nun anstehende Erhöhung werden dann knapp 16 % der Gesamtkosten durch Grundgebühren gedeckt.

Als Bemessungsmaßstab für die derzeit erhobene Grundgebühr dient neben den Kosten für die Messung und Anschaffung der eingebauten Wasserzähler insbesondere die Größe des Wasserzählers – und damit die „potentielle Bezugsmenge“. Die Zählergröße ist auch ein sinnvolles Maß, um den unterschiedlichen Aufwand für die Vorhaltung der Leistung abzubilden. Auch in der jüngsten Rechtsprechung ist die Zählergröße eine anerkannte technische Größe, die als Maßstab für den erforderlichen Aufwand für die Vorhaltung der technischen Leistung herangezogen werden kann. (Beschluss des Hessischen VGH vom 31.07.2018 / Grundgebühr muss in Beziehung zum möglichen Umfang der Benutzung gesetzt werden. Anerkannt als zulässiger Maßstab ist die mögliche Durchflussmenge der eingebauten Wasserzähler.)

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, wie in der Vergangenheit die Zählergröße als Bemessungsmaßstab für die Grundgebühr anzusetzen. Die Grundgebühren sollen dabei neben den reinen Kosten der Messung auch Teile der Fixkosten beinhalten.

Die letzte Kalkulation und Anpassung der Grundgebühr hat zum 01.01.2018 stattgefunden. Der **Anlage 3** können die aktuell gültigen Grundgebühren entnommen werden (Spalte 4). In der Spalte 6 („Kosten Wasserzähler“) sind die aktuellen monatlichen Kosten für die Wasserzähler dargestellt, welche sich gegenüber der letzten Kalkulation insbesondere durch die deutlich gestiegenen Kosten für die Beschaffung der Wasserzähler erhöht haben. (Ausnahme: Verbundzähler sind durch eine veränderte Bauart im Vergleich zu den Vorjahren deutlich günstiger geworden.)

Erforderliches Maß an Gebührenmehraufkommen

Unter der Maßgabe, dass auch weiterhin (mindestens zunächst) auf eine Gewinnerzielung verzichtet werden soll, ist es erforderlich, dass das **jährliche Gebührenaufkommen um ca. 200.000,- € erhöht** wird, um die steigenden Kostenbelastungen ausgleichen zu können.

Als Kalkulationsgrundlage wurde – wie bereits zuletzt bei der Kalkulation der Abwassergebühren – ein dreijähriger Zeitraum gewählt.

Soweit eine Gewinnerzielung angestrebt werden würde, müsste das Gebührenaufkommen natürlich noch weiter erhöht werden.

Ein Vier-Personen-Haushalt (jährlicher Wasserverbrauch ca. 130 m³) wird durch diese Gebührenerhöhung – je nach Variante – jährlich mit netto 15,60 € bis 18,72 € (monatlich 1,30 € bis 1,56 €) belastet.

Bei der seitens der Verwaltung vorgeschlagenen „Variante 2“ liegt die Zusatzbelastung eines Vier-Personen-Haushalts bei jährlich ca. 17,20 € bzw. 1,43 €/Monat.

Gebührenerhöhung

(Kalkulation und Varianten siehe Anlagen 2 und 3)

Variante 1

Bei der Variante 1 wird untersucht, wie sich die Verbrauchsgebühr entwickelt, soweit die Höhe der Grundgebühr beim Standardzähler unverändert bleibt. Durch den auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung gegenüber den Vorjahren leicht veränderten Faktor für den Fixkosten-Aufschlag ändern sich bei der Variante 1 die Grundgebühren der anderen Zähler.

Hier ist festzustellen, dass bei dieser Variante die Verbrauchsgebühren von bisher 1,78 €/m³ um 0,12 €/Monat auf 1,90 €/m³ erhöht werden müssten, um die anfallenden Kosten zu decken.

Variante 2

Bei der Variante 2 wurde untersucht, welche Verbrauchgebühren erhoben werden müssen, wenn die aktuelle monatliche Grundgebühr (beim Haushaltszähler Q3 4) um einen Euro von 3,50 € auf 4,50 € erhöht wird.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Verbrauchsgebühr von derzeit 1,78 € auf 1,82 € erhöhen müsste, damit alle anfallenden Kosten gedeckt werden können.

Variante 3

Bei der Variante 3 wurde untersucht, welche Grundgebühr je Zählerart und Zählergröße erhoben werden müsste, um die erforderlichen jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 200.000,- € alleine über eine Anpassung der **Grundgebühr** erreichen zu können. Im Gegenzug würde die Wassergebühr (Verbrauchsgebühr) **unverändert bei 1,78 €/m³** verbleiben.

Das Ergebnis kann der **Anlage 3**, Spalte 15 entnommen werden. Die Grundgebühr für ein Objekt, welches beispielsweise einen Wasserzähler Q₃ 4 („Standardzähler“) besitzt, würde in diesem Fall von aktuell 3,50 €/Monat auf **5,06 €/Monat** steigen.

Bauwasser

Im Zuge der Neukalkulation der Gebühren der Wasserversorgung mussten auch die Kosten je m³ Bauwasser überrechnet werden. Dabei ergab sich eine geringfügige Veränderung von bisher 2,13 €/m³ (netto) auf jetzt **2,12 €/m³**.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Ermessensspielraum dahingehend auszuüben, als über die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung 100 % der ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage der dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügten „Ermittlung Wasserversorgungsgebühren“ gedeckt werden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die Gebührenerhöhung entsprechend **Variante 2** vorzunehmen. Damit würde erreicht, dass durch die Grundgebühr über die Kosten für Messung und Abrechnung hinaus noch weitere ca. 256.000,- € zur Deckung der bestehenden Fixkosten erhoben werden würden. Somit würden knapp 16 % der Fixkosten durch die Grundgebühr gedeckt werden.

Bei zukünftig erforderlichen Gebührenerhöhungen könnte dann der Anteil der fixen Bestandteile (Grundgebühr) schrittweise weiter auf die angestrebten 20 bis 25 % der Gesamtgebühren erhöht werden.

Die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung werden in der Wassersatzung festgesetzt. Insofern muss die Wassersatzung der Stadt Sinsheim geändert werden. Die entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage 1** beigefügt.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Andreas Uhler
Amtsleiter

Anlagen:

1. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
2. Ermittlung der Wasserversorgungsgebühren unter der Maßgabe einer 100%-igen Kostendeckung
3. Variantenbetrachtung künftiger Gebührensätze